

Die allein maßgebliche vollständige Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstverträge (Servicebedingungen) kann bei uns angefordert werden. nachfolgend ein – unvollständiger – Auszug aus diesen Servicebedingungen:

1. Geltung der Bedingungen/ Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstverträge (Servicebedingungen) gelten für alle von uns außerhalb unserer aus Kaufverträgen resultierenden Gewährleistungs- und/oder Garantiepflichten zu erbringenden werk- und / oder dienstvertraglichen Leistungen (Serviceleistungen), insbesondere für Reparaturarbeiten, Störungsbeseitigungen, Montagen, Wartungen, Inspektionen etc. Unsere Leistungen und Angebote erfolgen insoweit ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und dem Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Für von uns im Rahmen der Serviceleistungen gelieferte Gegenstände einschl. loser Ersatzteile gelten unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen können in der jeweils aktuellen Fassung bei uns kostenlos angefordert werden.

1.3 Bei der Beauftragung von Inbetriebnahmen hat der Kunde zusätzlich unsere ergänzenden Bedingungen für Inbetriebnahmen zu beachten. Diese können in der jeweils aktuellen Fassung bei uns kostenlos angefordert werden.

2. Angebot und Vertragsschluss, Unterlagen, Leistungsdaten

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

4. Preise, Zahlungen, Leistung, Leistungsumfang,

Leistungserbringung

4.1 Maßgebend sind die in dem Zeitpunkt der Auftragserteilung in unseren jeweils aktuellen Preislisten ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

4.2 Bei den von uns zu erbringenden Serviceleistungen werden von uns nur die in Auftrag gegebenen Leistungen ausgeführt. Es erfolgen keine darüber hinaus gehenden Leistungen wie insbes. die Überprüfung der Gesamtanlage, ob der technische Stand den Vorgaben in unseren Planungs- und Montageanleitungen entspricht, und/oder die Überprüfung und/oder Dichtheitsprüfung von bauseitig erstellten Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Öl) und/oder die Prüfung der Verlegung elektrischer Versorgungsleitungen einschl. der Verbindungen zu weiteren Anlagenteilen.

4.3 Nicht ausdrücklich im Vorfeld beauftragte Leistungen, die auf Wunsch des Kunden durch uns ausgeführt werden und/oder die zur Durchführung des uns erteilten Auftrags notwendig sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. In diesen Fällen wird von uns vor Ausführung der zusätzlichen Leistung(en) das Einverständnis des Kunden eingeholt, wenn und soweit die zu erwartenden Zusatzkosten den vereinbarten Preis um mehr als 15 % überschreiten.

4.4 Jede Anfahrt zur Durchführung der von dem Kunden in Auftrag gegebenen Serviceleistung(en) begründet unseren Anspruch auf Vorhaltekosten, welche sich aus den Aufwendungen für Fahrt, Werkzeug, Pkw, Spesen und ggfls. Übernachtung zusammen setzen. Die Berechnung der Kosten für die Arbeitszeit beruht auf den zur Zeit der Auftragserteilung jeweils gültigen Lohnkosten. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Fahrtkosten werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert abgerechnet. Dies gilt auch bei Pauschalangeboten wie Inbetriebnahmen. Mehrkosten für Aufwendungen, die z. B. durch die Montage an schwer zugänglichen oder außergewöhnlichen Orten entstehen, sind von dem Kunden zu tragen. Gleiches gilt, wenn die Produkte außerhalb von Deutschland installiert wurden.

4.5 Wenn wir aus Gründen, die in dem Verantwortungsbereich des Kunden liegen, von diesem in Auftrag gegebene Serviceleistungen nicht oder nicht vollständig erbringen können, sind wir trotzdem berechtigt, Ersatz für die daraus anfallenden Kosten zu verlangen. Wenn trotz einer angemessenen Nachfrist die Arbeiten nicht fortgeführt werden können, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4.9 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden, Unterlagen

des Kunden, Prüfungspflichten

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5.2 Der Kunde ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er die notwendige Energieversorgung am Einsatzort sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten – leicht zugänglich ist. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Kunde die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen.

5.3 Veränderungen der Standardeinstellungen bei Brennern und Regelungen sowie bekannte Beschädigungen an den Produkten sind zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Servicearbeiten zu melden. Veränderungen, die durch Dritte vorgenommen wurden und dem Kunden bekannt sind, sind uns ebenfalls vor Aufnahme der Servicearbeiten zu melden.

5.4 Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind auch nicht verpflichtet, seitens des Kunden gemachte Angaben und/oder uns überlassene Unterlagen auf Richtigkeit und/oder auf Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.

6. Kündigung des Vertragsverhältnisses

7. Gewährleistung (Werkvertrag)

7.4 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sache für Bauwerk), 479 (Rückgriffsansprüche) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk und bauwerksbezogene Planungs- und Überwachungsleistungen) BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Arglist gelten die gesetzlichen Regelungen.

7.5.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7.5.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

7.5.3 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die

Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung / Leistung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Gesamthaftung

8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 7. "Gewährleistung (Werkvertrag)" vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

8.2 Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 8.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. 8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

9. Eigentumsvorbehalt

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

10.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz Bergisch Gladbach. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

Wichtiger Hinweis

Sofern dem Auftraggeber Gewährleistungsrechte zustehen, trägt der Auftragnehmer die zum Zwecke der Nacherfüllung erf. Aufwendungen. In anderen Fällen gelten bei Auftrag für die Tätigkeit des Werkskundendienstes folgende Verrechnungssätze als vereinbart (Stand 01.01.2018)

| Leistung ¹⁾ | Beschreibung | Preis (Mo Fr 7:00 17:00) |
|-----------------------------|---|--------------------------|
| Arbeitsstunde ²⁾ | Service durch den Hersteller bzw. Vertragswerkstatt | 73,00 € zzgl. MwSt. |
| Arbeitsstunde ²⁾ | Systemspezialist des Herstellers | 88,00 € zzgl. MwSt. |
| Fahrtkosten | Fahrstunde ³⁾ | 69,00 € zzgl. MwSt. |
| Kilometersatz | 0,87 € zzgl. MwSt. | |

1) ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz

2) abgerechnet werden jeweils angebrochene Viertelstunden a. 18,25 € / bzw. 22,00 €

3) abgerechnet wird in Einheiten a 6 min / 6,90 €

Wir beauftragen die Remeha Servicestelle den oben genannten Einsatz auszuführen. Handelt es sich nicht um Gewährleistungsarbeiten gemäß den Garantiebedingungen, erfolgt die Rechnungsstellung entsprechend den aktuell gültigen Verrechnungssätzen. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber des Kundendienstesinsatzes durch Remeha oder den, auf eigene Rechnung tätigen, Service-Vertragspartner der Remeha GmbH.

Eine Berechnung erfolgt auch dann, wenn sich eine Mängelrüge/ Qualitätsanalyse als unbegründet erweisen sollte oder der Fehler auf einen, nicht durch den Hersteller zu verantwortenden, Anlagenmangel zurückzuführen ist. Der Auftraggeber bestätigt, dass er von den aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Remeha GmbH Kenntnis genommen hat. Diese sind hier im Auszug dokumentiert und jederzeit im Internet unter <http://www.remeha.de> abrufbar bzw. werden auf Wunsch zugesendet. Die Servicebedingungen der Remeha GmbH gelten für alle von Remeha außerhalb der aus Kaufverträgen resultierenden Gewährleistungs- und / oder Garantiepflichten zu erbringenden werk- und / oder dienstvertraglichen Leistungen (Serviceleistungen).